

Handbuch



Regionalfenster

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Präambel..... | 4 |
| Das Regionalfenster / Regelwerk..... | 5 |
| Hinweis zum Aufbau und zur Nutzung des Handbuchs | 6 |
| 1 Grundlegende Regelungen | 7 |
| 1.1 Das Regionalfenster-Zeichen..... | 7 |
| 1.1.1 Aufbau und Inhalte..... | 7 |
| 1.1.2 Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung | 8 |
| 1.2 Definition der Region..... | 8 |
| 1.3 Herkunftsbestimmungen..... | 9 |
| 1.3.1 Kernregel für Monoprodukte und Quasi-Monoprodukte..... | 9 |
| 1.3.2 Kernregel für zusammengesetzte Produkte..... | 9 |
| 1.3.3 Kernregeln für die Auslobung aus einer definierten Region..... | 9 |
| 2 Schritte zur Nutzung des Regionalfensters..... | 11 |
| 2.1 Überblick über die Schritte zur Nutzung des Regionalfensters..... | 11 |
| 2.2 Registrierungsverfahren | 12 |
| 2.3 Kontroll- und Zertifizierungsverfahren..... | 13 |
| 3 Weiterführende Bestimmungen für Erzeuger | 15 |
| 3.1 Herkunftskriterien | 15 |
| 3.1.1 Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr | 15 |
| 3.1.2 Blumen und Zierpflanzen | 16 |
| 3.1.3 Tiere zur Fleischgewinnung..... | 17 |
| 3.1.4 Tiere zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch | 18 |
| 3.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung | 18 |
| 3.2.1 Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung und Kennzeichnung..... | 18 |
| 3.2.2 Kennzeichnung von Produkten | 19 |
| 3.2.2.1 Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten .. | 19 |
| 3.2.2.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten | 20 |
| 3.3 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren..... | 21 |
| 3.3.1 Registrierung | 21 |
| 3.3.2 Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht | 22 |
| 3.3.3 Wechsel der Zertifizierungsstelle..... | 23 |
| 4 Weiterführende Bestimmungen für Verarbeitungsunternehmen..... | 24 |
| 4.1 Herkunftskriterien | 24 |
| 4.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung | 24 |
| 4.2.1 Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung und Kennzeichnung..... | 24 |
| 4.2.2 Kennzeichnung von Produkten | 25 |
| 4.2.2.1 Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten .. | 25 |
| 4.2.2.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten | 27 |

| | | |
|----------|---|-------------|
| 4.3 | Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren..... | 28 |
| 4.3.1 | Registrierung | 28 |
| 4.3.2 | Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens..... | 29 |
| 4.3.2.1 | Unterschied Einzel- und Gruppensertifizierung | 29 |
| 4.3.2.2 | Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppensertifizierung..... | 30 |
| 4.3.3 | Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht | 30 |
| 4.3.4 | Wechsel der Zertifizierungsstelle | 32 |
| 5 | Weiterführende Bestimmungen für Großhandel, Erzeugerorganisationen | 33 |
| 5.1 | Rückverfolgung und Kennzeichnung | 33 |
| 5.2 | Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren..... | 34 |
| 5.2.1 | Registrierung | 34 |
| 5.2.2 | Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens..... | 35 |
| 5.2.2.1 | Unterschied Einzel- und Gruppensertifizierung | 35 |
| 5.2.2.2 | Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppensertifizierung..... | 36 |
| 5.2.3 | Ausnahmen und besondere Regelungen von der Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht | 37 |
| 5.2.4 | Wechsel der Zertifizierungsstelle | 37 |
| 6 | Besondere Bestimmungen für den Einzelhandel..... | 38 |
| 6.1 | Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung..... | 38 |
| 6.2 | Registrierungs-, Kontroll-, Zertifizierungsverfahren..... | 38 |
| 6.3 | Besondere Regelungen bei unverpackten Produkten..... | 38 |
| 7 | Begriffe und Definitionen | 39 |
| | Mitgeltende Dokumente..... | 42 |
| | Anlagen..... | 42ff |

Präambel

Das Regionalfenster

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld am Produkt. Es gibt Informationen zur Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten / Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes. Im Regionalfenster wird auch die beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle angegeben. Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen. Das Regionalfenster schafft mehr Transparenz für den Verbraucher.

Das Regionalfenster kann für die Deklaration von abgepackten Produkten sowie für die Deklaration von unverpackten Produkten, die für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, verwendet werden.

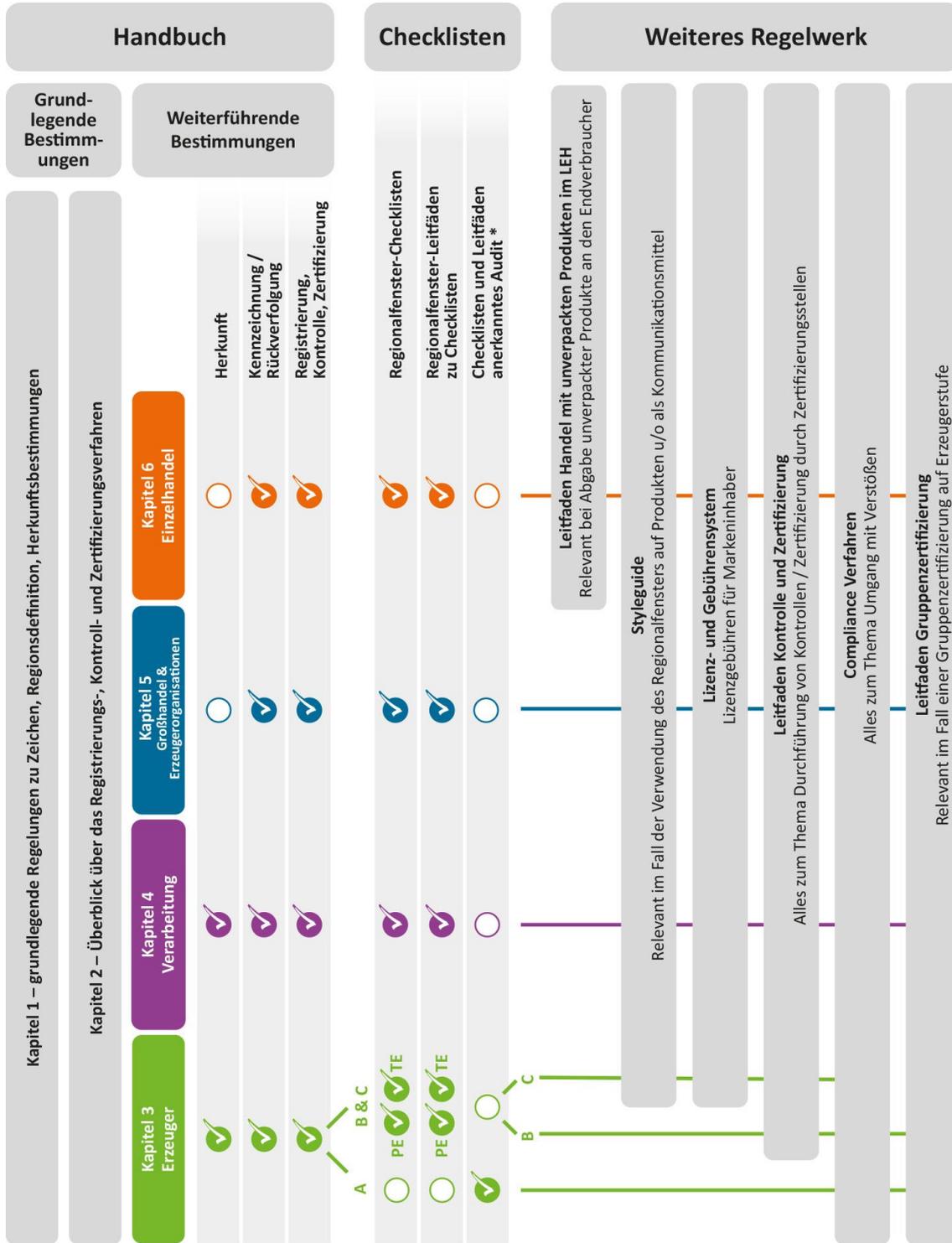
Der Verein

Der Verein Regionalfenster e.V. wurde 2012 als Träger des Regionalfenster-Zeichens gegründet. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung des Regionalfensters wurde die Organisationsstruktur mit Gründung der Regionalfenster Service GmbH zum 01.01.2019 neu ausgerichtet. Die bei dem Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wortmarke „Regionalfenster“ sowie die eingetragene Wort-/Bildmarke wurden vom Trägerverein auf die Regionalfenster Service GmbH übertragen. Als 100-prozentige Tochtergesellschaft des Regionalfenster e.V. führt die Regionalfenster Service GmbH seit Januar 2019 das operative Geschäft zur Umsetzung des Regionalfenster-Konzepts. Der Regionalfenster e.V. entscheidet über die Weiterentwicklung des Konzepts, mit dem Ziel, eine breite Akzeptanz zu erreichen.

Kooperation mit anderen Systemgebern

Dem Regionalfenster-Standard ist eine gute Zusammenarbeit mit den Bundesländern und anderen Systemen wichtig. Um Mehrfachkontrollen zu vermeiden, wurden verschiedene Qualitäts- und Herkunftszeichen als gleichwertig anerkannt und Vereinbarungen mit Systemgebern getroffen. Die Anerkennung von Standards gilt für bestimmte Wertschöpfungsstufen, die auf der Regionalfenster-[Homepage](#) veröffentlicht sind.

Das Regionalfenster / Regelwerk



Hinweis zum Aufbau und zur Nutzung des Handbuchs

Kapitel 1 gibt einen Überblick über

- den Aufbau und die Aussagen des Regionalfenster-Zeichens,
- die grundlegenden Regelungen zur Definition der Region und
- die grundlegenden Regelungen zu den Herkunftsbestimmungen.

Kapitel 2 gibt einen Überblick über

- die Schritte, die ein Unternehmen zur Nutzung des Zeichens umsetzen muss.

Kapitel 3 bis 6

Weiterführende, über die in den Kapiteln 1 und 2 hinausgehende, Regelungen zu den Herkunfts- und Nutzungsbestimmungen sind nach Anwendergruppe getrennt mit folgender Untergliederung beschrieben:

- Kapitel 3: Erzeugerbetriebe
- Kapitel 4: Verarbeitungsunternehmen
- Kapitel 5: Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen
- Kapitel 6: Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel

In **Kapitel 7**

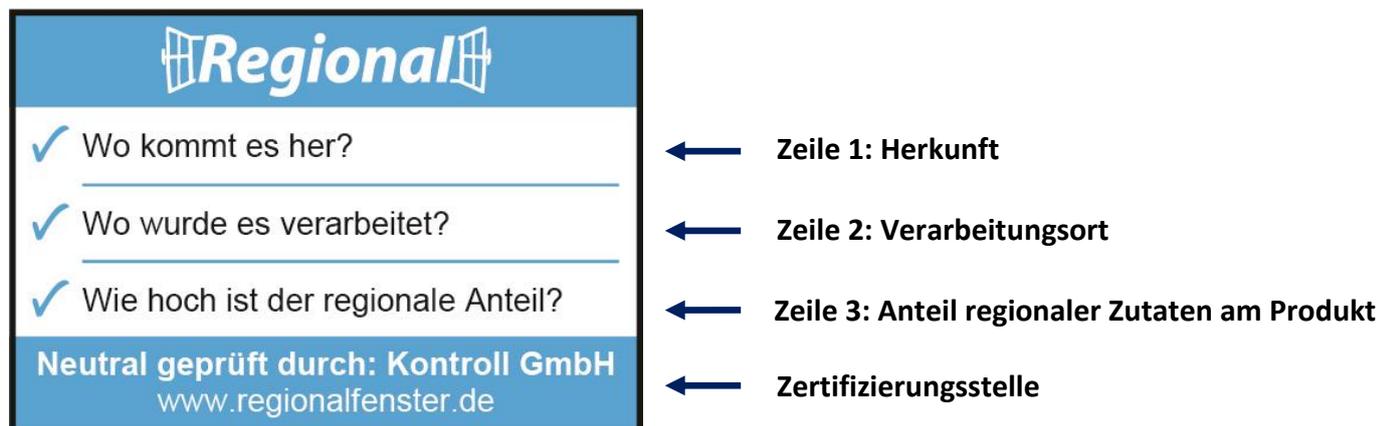
- werden wichtige im Regionalfenster-Regelwerk vorkommende Begrifflichkeiten erläutert.

1 Grundlegende Regelungen

1.1 Das Regionalfenster-Zeichen

1.1.1 Aufbau und Inhalte

Das Regionalfenster gibt Auskunft über die Herkunft der Zutaten, den Verarbeitungsort und den Anteil regionaler Zutaten am Produkt (siehe Abbildung).



Zeile 1: Deklaration der Herkunft

Zeile 1 des Regionalfensters zeigt an aus welcher Region das Produkt oder einzelne Zutaten eines zusammengesetzten Produktes stammen.

- Auf welche Weise dabei die Region definiert werden kann, ist in → **Kapitel 1.2** geregelt.
- Welche Herkunftskriterien für das Produkt oder einzelne Zutaten eines zusammengesetzten Produktes erfüllt sein müssen, um in Zeile 1 zur definierten Region gezählt zu werden, ist in → **Kapitel 1.3** geregelt.

Zeile 2: Deklaration des Verarbeitungsortes

In Zeile 2 des Regionalfensters erfolgt die Angabe des Verarbeitungsortes oder der Verarbeitungsorte. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht wichtigen Verarbeitungsorte müssen im Regionalfenster angegeben werden, zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region.

Zeile 3: Deklaration des Mengenanteils regionaler Zutaten

In Zeile 3 des Regionalfensters erfolgt die Angabe des Mengenanteils der regionalen Zutaten. Dies gilt nur für zusammengesetzte Produkte mit Ausnahme der Quasi-Monoprodukte. Bei Quasi-Monoprodukten und Monoprodukten entfällt die dritte Zeile.

Ausführliche Regelungen zu Layout, Form, Inhalten und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

1.1.2 Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einem Apfelbeutel



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Milchtüte



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Wurstpackung

1.2 Definition der Region

Die Region wird von jedem Regionalfensterbenutzer eigenständig definiert. Die Abgrenzung der Region muss aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Die Abgrenzung einer Region erfolgt nach einem der folgenden Kriterien:

- politisch administrative Grenze (z.B. Landkreis, Regierungsbezirk, Bundesland) oder
- km-Radius (Radiusfläche innerhalb Deutschlands) um einen Ort oder
- Naturraum oder
- geografisches Gebiet laut der Spezifikation einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragenen geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) oder einer geschützten geografischen Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Die definierte Region muss kleiner sein als die Bundesrepublik Deutschland. Es ist möglich Regionen zu definieren, die aus mehreren aneinandergrenzenden politisch administrativen Gebieten bestehen.

Lediglich bei Naturräumen darf die definierte Region Staatsgrenzen überschreiten, wobei mindestens ein Teil der Region in der Bundesrepublik Deutschland liegen muss.

Die Regionalfenster Service GmbH entscheidet über die Zulässigkeit der eingereichten Regionen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen.

[Zugelassene Definitionen](#) von Naturräumen und geographischen Gebieten gemäß g.g.A. und g.U. sind auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

1.3 Herkunftsbestimmungen

1.3.1 Kernregel für Monoprodukte und Quasi-Monoprodukte¹

Erzeugnisse, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen.

Dies gilt für unverarbeitete Monoprodukte (z.B. Obst, Gemüse) sowie für Monoprodukte, die durch Verarbeitung entstehen (z.B. H-Milch, Mehl, Speiseöl, Essig, Fruchtsaft). Bei Monoprodukten, die durch Verarbeitung entstehen, muss die Zutat zu 100 % aus der definierten Region stammen.

Bei Quasi-Monoprodukten muss die Zutat, aus der das Produkt nach Herausrechnen der nicht-landwirtschaftlichen Zutaten zu mindestens 98 % besteht, zu 100 % aus der definierten Region stammen.

1.3.2 Kernregel für zusammengesetzte Produkte

Die erste Hauptzutat sowie wertgebende Zutaten (im Sinne des Lebensmittelrechts) müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen. Falls die erste Hauptzutat weniger als 51 % des Produktengewichtes beträgt, müssen weitere Hauptzutaten jeweils zu 100 % aus der definierten Region stammen, so dass der Gewichtsanteil der regionalen Zutaten bei mindestens 51 % des Endproduktes liegt.

1.3.3 Kernregeln für die Auslobung aus einer definierten Region

Erzeugnisse landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ursprungs müssen bestimmte Herkunftskriterien erfüllen, um in Zeile 1 des Regionalfensters aus einer definierten Region ausgelobt werden zu dürfen. Die Kriterien unterscheiden sich nach Art des landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Erzeugnisses.

Pflanzliche Erzeugnisse

Pflanzliche Erzeugnisse müssen für einen festgelegten Mindestzeitraum in der Region kultiviert worden sein. Die Mindestzeiträume sind angegeben:

- für pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr in → **Kapitel 3.1.1**
- für Blumen und Zierpflanzen in → **Kapitel 3.1.2**

¹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeiten siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Tierische Erzeugnisse

Tiere zur Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren bzw. geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein. Die Tiere müssen außerdem für einen festgelegten Mindestzeitraum (siehe → **Kapitel 3.1.3**) vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.

Tiere, die zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse (außer Fleisch) gehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Erzeugung in der definierten Region gehalten werden. Beispiele für tierische Erzeugnisse sind Milch, Eier oder Honig.

Optionale Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Es besteht die Möglichkeit, Aussagen zur Herkunft bestimmter Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung eines Produktes zu machen. Dies ist bei pflanzlichen Erzeugnissen für das Saat-/ Pflanzgut, bei Pilzen für das Substrat und die Deckerde sowie im Bereich der tierischen Erzeugung für Futtermittel möglich.

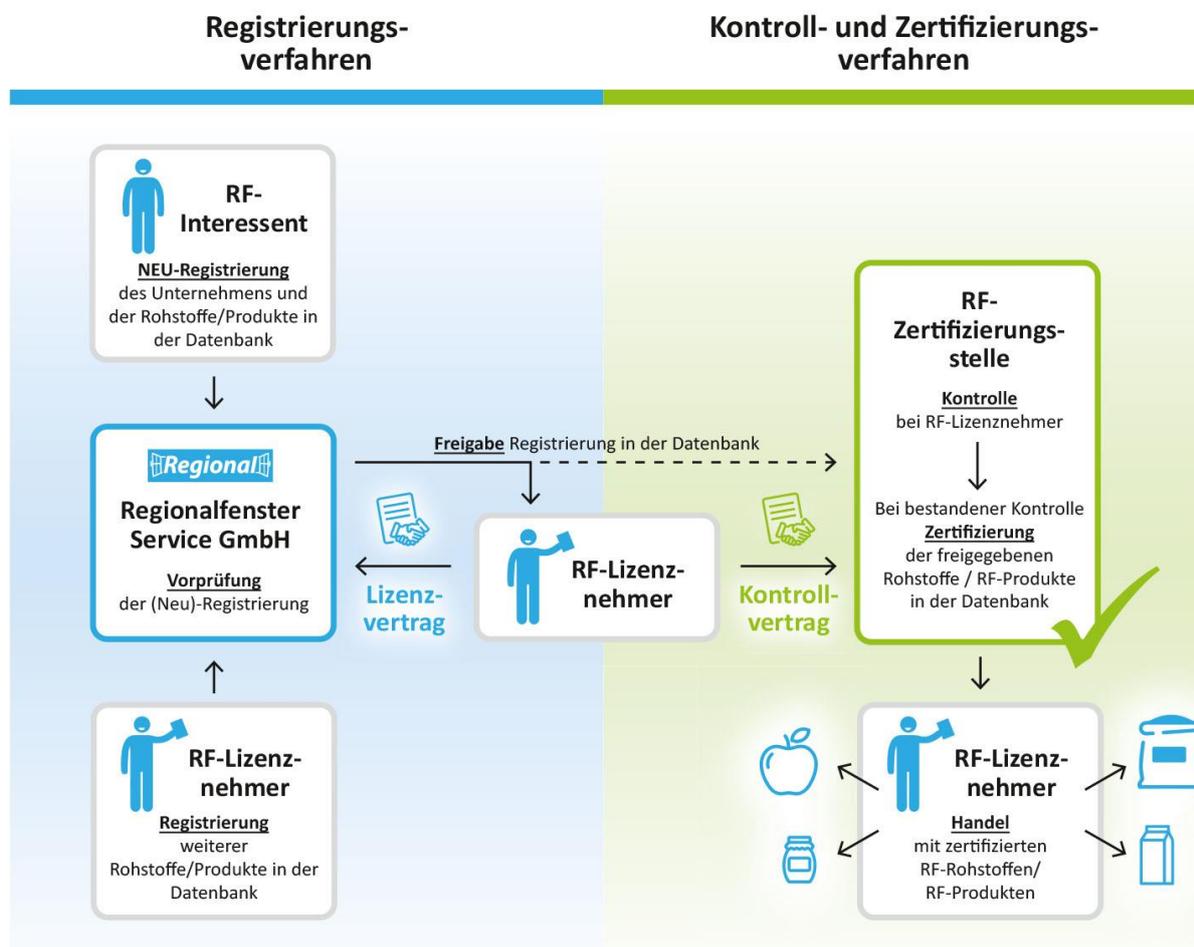
2 Schritte zur Nutzung des Regionalfensters

2.1 Überblick über die Schritte zur Nutzung des Regionalfensters

Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfenster-Zeichens und das Handeln mit Regionalfenster-Ware ist

- die Registrierung des Unternehmens sowie der Rohstoffe und Produkte in der Datenbank Regionalfenster (siehe → **Kapitel 2.2**), und
- der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Regionalfenster Service GmbH (Lizenzvertrag), und
- die Zertifizierung des Unternehmens sowie der einzelnen Rohstoffe / Produkte durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle in der Datenbank Regionalfenster (siehe → **Kapitel 2.3**).

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den Ablauf von der Registrierung bis zum Handel mit zertifizierten Regionalfenster-Rohstoffen und -Produkten.



2.2 Registrierungsverfahren

Unternehmen

Unternehmen, die Regionalfenster-Ware erzeugen, herstellen oder handeln, müssen bei der Regionalfenster Service GmbH registriert sein.

Weiterführende und besondere Regelungen zur Registrierungspflicht sind nach Anwendergruppe getrennt mit folgender Untergliederung beschrieben:

- Kapitel 3.3: Erzeugerbetriebe
- Kapitel 4.3: Verarbeitungsunternehmen
- Kapitel 5.2: Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen
- Kapitel 6.2: Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel

Rohstoffe / Produkte

Jeder Regionalfenster-Rohstoff und jedes Regionalfenster-Produkt muss bei der Regionalfenster Service GmbH separat registriert werden. Eine Registrierung als eigenständiger Rohstoff / eigenständiges Produkt ist immer dann notwendig, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Aspekte zutreffen:

- unterschiedliche definierte Regionen
Beispiel: Äpfel „aus Baden-Württemberg“ und Äpfel „aus der deutschen Bodenseeregion“
- unterschiedlicher Verarbeitungsort
Beispiel: Salat „abgepackt in 50931 Köln“ und Salat „abgepackt in 40477 Düsseldorf“
- unterschiedlicher Anteil regionaler Zutaten
Beispiel: Apfelmus mit „Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt 78 %“ und Apfelmus mit „Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt 82 %“
- Abpackung in unterschiedlichen Verpackungsarten
Beispiel: Kartoffeln im Folienbeutel und Kartoffeln im Papierbeutel
- unterschiedliche Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts
- konventionell und ökologisch erzeugte Rohstoffe / Produkte

Eine separate Registrierung als eigenständiges Produkt ist lediglich bei verschiedenen Abpackungsgrößen des selben Produkts nicht erforderlich. In diesem Fall sind bei dem registrierten Produkt die verschiedenen Abpackungsgrößen zu hinterlegen.

Ablauf der Registrierung

Die Registrierung von Unternehmen sowie von Rohstoffen und Produkten erfolgt in der [Datenbank](#) Regionalfenster. Nachdem ein Unternehmen in der Datenbank angelegt ist, kann es Rohstoffe / Produkte registrieren.

Bei der Registrierung von Produkten ist zu beachten, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber² erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Falls das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben wird, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

² Zur Erläuterung der Begrifflichkeiten siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Die zum Unternehmen und zu den Rohstoffen / Produkten gemachten Angaben werden von der Regionalfenster Service GmbH auf Vollständigkeit, Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben vorgeprüft. Um sicherzustellen, dass die Regionalfenster-Deklaration nicht mit irreführenden Angaben in Verbindung gebracht wird, ist die Prüfung des gesamten Verpackungslayouts Bestandteil der Vorprüfung von Produkten. Bei positiver Vorprüfung erfolgt die Freigabe der Rohstoffe / Produkte in der Datenbank durch die Regionalfenster Service GmbH. Die Registrierung ist erst mit der Freigabe abgeschlossen. Die Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH ist Voraussetzung für die Kontrolle und Zertifizierung der Rohstoffe / Produkte.

Weitere Rohstoffe / Produkte können jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt registriert werden. Auch für die nachgemeldeten Rohstoffe / Produkte gilt, dass die Registrierung erst mit der Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH abgeschlossen ist und diese Freigabe Voraussetzung für die Kontrolle und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle ist.

2.3 Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Das Regionalfenster ist ein stufenübergreifendes System. Die gesamte Lieferkette unterliegt der Kontrolle und Zertifizierung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die einzelnen Unternehmen der Lieferkette selbst das Regionalfensterzeichen nutzen.

Weiterführende und besondere Regelungen zur Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind nach Anwendergruppe getrennt mit folgender Untergliederung beschrieben:

- Kapitel 3.3: Erzeugerbetriebe
- Kapitel 4.3: Verarbeitungsunternehmen
- Kapitel 5.2: Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen
- Kapitel 6.2: Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel

Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens: Einzel- und Gruppensertifizierung

Zur Teilnahme am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren gibt es zwei Varianten:

- 1) Einzelzertifizierung
- 2) Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe (siehe → **Kapitel 4.3.2** für Verarbeitungsunternehmen bzw. → **Kapitel 5.2.2** für Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen)

Der Lizenznehmer kann zwischen den beiden Varianten wählen.

Zertifizierung

Für Einzel- und Gruppensertifizierung gilt: Die Zertifizierung erfolgt nach der Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle. Die Dokumentation der Zertifizierung erfolgt in der Datenbank Regionalfenster. Ein Rohstoff / Produkt ist in der Zertifizierung bzw. in dem von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikat erfasst, wenn er / es den Status „zertifiziert“ in der Datenbank innehat.

Registriert ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Rohstoffe / Produkte, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob zur Zertifizierung dieser Rohstoffe / Produkte eine Nachkontrolle notwendig ist.

Die Zertifizierung des jeweiligen Rohstoffes / Produktes ist Voraussetzung für das Handeln mit diesem Rohstoff / diesem Produkt sowie für die Nutzung des Regionalfenster-Zeichens für ein Produkt.

Häufigkeit von Kontrollen

Jeder Lizenznehmer erhält mindestens einen Kontrollbesuch pro Kalenderjahr. Bei Lizenznehmern mit mehreren Betriebsstätten sind alle Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird, mindestens jährlich zu kontrollieren.

Bei Kündigung des Lizenzvertrags mit der Regionalfenster Service GmbH erfolgt im Kalenderjahr der Kündigung eine Abschlusskontrolle durch die Zertifizierungsstelle. Dadurch wird die entstehende Kontrolllücke zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin geschlossen.

Zertifizierungsstellen

Die Kontrolle / Zertifizierung darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der Regionalfenster Service GmbH zugelassen sind. Die [zugelassenen Zertifizierungsstellen](#) sind auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht. Der Lizenznehmer kann unter den zugelassenen Zertifizierungsstellen frei wählen. Er schließt einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle und gibt diese im Rahmen seiner Registrierung in der Datenbank Regionalfenster an.

3 Weiterführende Bestimmungen für Erzeuger

3.1 Herkunftskriterien

Erzeugnisse landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ursprungs müssen bestimmte Herkunftskriterien erfüllen, um in Zeile 1 des Regionalfensters aus einer definierten Region ausgelobt werden zu dürfen. Die Kriterien unterscheiden sich nach Art des Erzeugnisses.

3.1.1 Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

| Art der Erzeugnisse | | Mindestzeitraum in der Region |
|---|--|--|
| Pflanzliche Erzeugnisse (außer den nachfolgend eigenständig aufgeführten) | | Die Kulturzeit muss vollständig, bzw. im Falle der Verwendung von Jungpflanzen ab deren Pflanzung, in der definierten Region stattfinden. |
| Gemüse, das getrieben wird (z.B. Chicorée, Schnittlauch) | | Die Phase des Treibens muss vollständig in der definierten Region stattfinden. |
| Pilze | Champignons | Das Zusammenbringen von geimpftem Substrat und Deckerde, die Einfüllung in die Zuchträume, die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen. |
| | Edelpilze (alle Kulturspeisepilze außer Champignons) | Die letzten 2/3 der Inkubationszeit (Durchwachszeit) sowie die gesamte Fruchtkörperbildung, Fruchtkörperproduktion und Ernte müssen in der definierten Region erfolgen. |

Optionale Herkunftsdeklaration von Vorstufen: Es besteht die Möglichkeit, folgende Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes zu treffen:

Saat-/ Pflanzgut aus der Region

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut und Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut / Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge und Zwiebeln.

Pilze: Substrat und Deckerde aus der Region

Die Auslobung von regionalem Substrat und Deckerden ist möglich, sofern diese zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurden.

3.1.2 Blumen und Zierpflanzen

Blumen und Zierpflanzen müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

| Art der Erzeugnisse | Beginn artspezifische Kulturzeit | Mindestzeitraum in der Region |
|--|---|--|
| Saison- und Balkonpflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Frühjahrs- und Sommerblüher - Alle nicht winterharten Pflanzen - Erica gracilis - Lavandula Stoechas | Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten / unbewurzelten Stecklings | Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit |
| Blumenzwiebeln: <ul style="list-style-type: none"> - Angetriebene Zwiebeln in Töpfen - Blumenzwiebeln als Endprodukt | Ab Stecken der Jungzwiebeln (aus denen die Tochterzwiebeln hervorgehen, die geerntet, präpariert und verkauft werden) | Komplette artspezifische Kulturzeit |
| Winterharte Pflanzen und Bäume: <ul style="list-style-type: none"> - Wurzelechte Sträucher / Bäume - (keine Obstbäume) | Ab Setzen / Topfen des Sämlings, des bewurzelten / unbewurzelten Stecklings oder Steckholzes | Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit |
| Winterharte Pflanzen und Bäume: <ul style="list-style-type: none"> - Veredelte Sträucher / Bäume (Obstbäume) | Ab Auspflanzung / Topfen der veredelten bzw. zusammengesetzten Ware | Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit |
| Schnittblumen/Schnittgrün (Freiland / Glashaus) | Ab Pflanzung, Start der Treiberei bzw. Beginn des Neuaustriebs nach einer längeren Ruhezeit (Winter, Trockenheit, Johannitrieb) | Komplette artspezifische Kulturzeit |
| Topfpflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Blühende und grüne Zimmerpflanzen | Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten / unbewurzelten Stecklings; Bei Teilung der Pflanze ab der Wieder-Einpflanzung | Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit |
| Rasen | Ab Aussaat | Komplette artspezifische Kulturzeit |
| Pflanzen perennierend (krautig, mehrjährig): <ul style="list-style-type: none"> - Farne - Bambus - Ziergräser - Stauden | Ab Aussaat, Stecken oder ab Topfen der bewurzelten Jungpflanze; Bei Teilung der Pflanze ab der Wieder-Einpflanzung | Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit |

Optionale Herkunftsdeklaration von Vorstufen

Es besteht die Möglichkeit, folgende Aussagen zum Saat- und Pflanzgut als Vorstufe des pflanzlichen Erzeugnisses zu treffen: Saat-/ Pflanzgut aus der Region.

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut bzw. Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut bzw. Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge, Zwiebeln und Veredlungsunterlagen.

3.1.3 Tiere zur Fleischgewinnung³

Tiere zur Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren bzw. geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein. Die Tiere müssen außerdem für einen festgelegten Mindestzeitraum vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftskriterien für Tiere zur Fleischgewinnung zusammenfassend dargestellt:

| Tierart | Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung | Geburt / Schlupf und Aufwachsen | Mindestzeitraum vor der Schlachtung in der Region |
|----------------|--|---|---|
| Rinder, Kälber | jünger als zwölf Monate | Geburt und Aufwachsen in der Region | |
| | älter als zwölf Monate | Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ⁴ | zwölf Monate |
| Schweine | | Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ⁴ | ab 30 kg Lebendgewicht oder vier Monate |
| Schafe, Ziegen | jünger als sechs Monate | Geburt und Aufwachsen in der Region | |
| | älter als sechs Monate | Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ⁴ | sechs Monate |
| Geflügel | jünger als ein Monat | Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ⁴ | ab Beginn der Mast |
| | älter als ein Monat | Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ⁴ | ein Monat |
| Fische | | Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ⁴ | ab einem Gewicht von 10 g |
| Insekten | | Schlupf und Aufwachsen in der Region | |

³ Zu den Tieren zur Fleischgewinnung zählen auch Fische und Insekten.

⁴ Abweichend hiervon gilt bei Regionen, die als Naturraum mit Flächen auch außerhalb Deutschlands definiert sind, dass Geburt / Schlupf und Aufwachsen auch außerhalb Deutschlands, jedoch nur innerhalb der definierten Region, zulässig sind. Staatsgrenzen überschreitende definierte Regionen sind nur bei Naturräumen zulässig. Vgl. Kapitel 1.2 „Definition der Region“.

Optionale Deklaration der Geburt in der definierten Region

Bei Tieren, die in der definierten Region geboren / geschlüpft und dort durchgehend aufgewachsen sind, kann die Geburt/der Schlupf in der Region optional registriert und ausgelobt werden.

3.1.4 Tiere zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch

Tiere, die zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse (außer Fleisch) gehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Erzeugung in der ausgewiesenen Region gehalten werden. Zu den tierischen Erzeugnissen zählen beispielsweise Milch, Eier und Honig.

Optionale Herkunftsdeklaration der Vorstufe Futtermittel:

Es besteht die Möglichkeit den Anteil regionaler Futtermittel an der gesamten Futterration auszuloben. Die Auslobung kann erfolgen, wenn mindestens 51 % der eingesetzten Futtermittel regional erzeugt worden sind. Die ausgelobte Herkunftsregion für Futtermittel ist identisch mit der ausgelobten Herkunftsregion des Produkts. Der Mindestanteil gilt für alle Tierarten.⁵

3.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung

3.2.1 Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung und Kennzeichnung

Der Erzeugerbetrieb muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierung von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Hat der Erzeugerbetrieb Produkte bei der Regionalfenster Service GmbH registriert, muss er eine Liste über die mit dem Regionalfenster vermarkteten Artikel führen. Die Artikelliste ist aus dem unternehmenseigenen Warenwirtschaftssystem (oder aus anderer interner Dokumentation) zu generieren und inhaltlich so zu konzipieren, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Artikel zu den in der Datenbank Regionalfenster registrierten Produkten möglich ist. Bei Produkten mit GTIN muss dieser in der Liste mit aufgeführt werden. Hat der Erzeugerbetrieb lediglich Rohstoffe registriert, ist eine Artikelliste nicht erforderlich.

Zum Herkunftsnachweis ist im Bereich der tierischen Erzeugung ein Bestandsregister, im Bereich der pflanzlichen Erzeugung ein Flächennutzungsnachweis zu führen. Falls kein Flächennutzungsnachweis vorliegt, muss der Herkunftsnachweis anhand von Dokumenten wie der Schlagkartei mit Verortung erfolgen. Gesetzlich kennzeichnungspflichtige Tiere müssen gekennzeichnet sein, z.B. mit Ohrmarken.

Wenn Regionalfenster-Ware oder Ware eines anerkannten Standards zugekauft wird, müssen Regionalfenster-Zertifikate bzw. Zertifikate des anerkannten Standards als Herkunftsnachweis vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rohstoffe / Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

⁵ Hinweis: Das Prüf- und Sicherungssystem für regionale Futtermittel befindet sich im Aufbau. Bei Interesse an der Auslobung regionaler Futtermittel bitte an die Geschäftsstelle wenden.

Anders als bei der Vermarktung von Rohstoffen oder von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten muss der Erzeuger im Fall der Vermarktung unverpackter Produkte⁶ sicherstellen, dass der Abnehmer berechtigt ist, diese zu beziehen. Dazu muss der Erzeuger das Regionalfenster-Zertifikat des Abnehmers vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

Es muss eine eindeutige Kennzeichnung der Ware und Lagereinrichtungen z.B. durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Angabe der Region erfolgen, wo dies zur unzweifelhaften Identifizierbarkeit notwendig ist.

Lieferdokumente im Warenausgang sind mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region zu kennzeichnen. Wenn Regionalfenster-Ware zugekauft wird, gilt dies gleichermaßen für die Lieferdokumentation im Wareneingang. In den Lieferdokumenten sind Abkürzungen für Regionen zulässig, sofern diese eindeutig sind. Ist die definierte Region ein Bundesland, können die [offiziellen Länderabkürzungen](#) verwendet werden.

Wenn Ware eines anerkannten Standards zugekauft wird, muss die Lieferdokumentation eindeutig ausweisen, dass es sich bei der bezogenen Ware um Ware handelt, die nach dem anerkannten Standard zertifiziert ist.

3.2.2 Kennzeichnung von Produkten

3.2.2.1 Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten

Bei Abpackung in Endverbraucherpackung erfolgt die Kennzeichnung des Produktes mit dem Regionalfenster-Zeichen.

Zeile 1: Deklaration der Herkunft

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, zeigt Zeile 1 des Regionalfensters an, aus welcher Region das Produkt stammt. Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet

→ bei Monoprodukten: **Produkt aus definierter Region**

Zeile 2: Deklaration des Verarbeitungsortes

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, werden in Zeile 2 Angaben zum Verarbeitungsort gemacht. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht wichtigen Verarbeitungsorte werden im Regionalfenster angegeben, wie zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region. Für Produkte, bei denen der Abpackort anzugeben ist, gilt: Es ist der Ort anzugeben, an dem das Regionalfenster am Produkt aufgebracht wird.

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber der Regionalfenster Service GmbH notwendig. Die Regionalfenster Service GmbH behält sich ein Änderungsrecht vor. Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der

⁶ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Nennung des Verarbeitungsortes hängen von der Art der Verarbeitungsschritte ab und sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

Zeile 3: Deklaration des Mengenanteils regionaler Zutaten

Die 3. Zeile des Regionalfensters ist nur bei zusammengesetzten Produkten relevant und entfällt auf Stufe der Erzeugung.

Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Eierpackung



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einem Spargelbund



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Topfblume

Ausführliche Regelungen zu Layout, Form, Inhalten und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

3.2.2.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten

Die Umverpackung unverpackter Produkte ist mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der Region zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Umverpackung mit dem Regionalfenster-Zeichen ist nur nach Absprache mit der Regionalfenster Service GmbH und

Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH möglich. Beispiele für solche Umverpackungen sind:

- Kisten, in die Äpfel zur Entnahme durch den Verbraucher gepackt sind,
- Folie, die vor dem Verbringen eines Fleischerzeugnisses in die Bedientheke entfernt wird.

3.3 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Betriebe, bei denen die Einhaltung des vorgegebenen Mindestzeitraums in der Region (siehe → **Kapitel 3.1**) ganz oder anteilig stattfindet, zählen zu registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtigen Erzeugern.

Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind in → **Kapitel 3.3.2** beschrieben.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen registrierungs- kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, kann die Entscheidungsmatrix in Anlage 1 angewendet werden.

3.3.1 Registrierung

Wie in → **Kapitel 2.2** beschrieben, erfolgt die Registrierung des Unternehmens und der einzelnen Rohstoffe / Produkte in der Datenbank Regionalfenster.

Bei der Registrierung des Unternehmens werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse und Typ des Unternehmens (Unternehmenssitz)
- Nennung sämtlicher Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird
- Nennung des Vermarktungsunternehmens bei ausgegliederter Vermarktung (falls zutreffend)
- Nennung von Lohnunternehmen (falls zutreffend)

Bei der Registrierung von Produkten gilt, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber⁷ erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

Bei der Registrierung eines Rohstoffes / Produktes werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name des Rohstoffs / Produkts
- Markenname (bei Produkten)
- Rohstoff- / Produktkategorie
- Abpackungsgröße (bei Produkten)
- Artikelnummer des Herstellers
- GTIN (bei Produkten)
- Verpackungs- bzw. Etikettenlayout (pdf, Dateigröße maximal 8 MB; bei Produkten)

⁷ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

- Angaben des / der Verarbeitungsorte(s)
- Regionsdefinition, mit der der Rohstoff / das Produkt deklariert werden soll
- Zertifizierungsstelle.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche in der Datenbank zum Unternehmen und zu den Rohstoffen / Produkten hinterlegten Daten und Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Daten und Angaben zu Rohstoffen / Produkten, wie beispielsweise Änderungen am Verpackungs- bzw. Etikettenlayout, bedürfen einer erneuten Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH. Es dürfen lediglich freigegebene Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden.

3.3.2 Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht

→ Erzeuger mit ausgegliederter Vermarktung⁸

Erzeuger mit ausgegliederter Vermarktung müssen im Rahmen der Registrierung des Erzeugerbetriebs beide Unternehmen (Erzeugerbetrieb und Vermarktungsunternehmen) angeben. Bei der ausgegliederten Vermarktung erfolgt die Kontrolle des Vermarktungsunternehmens im Rahmen der Kontrolle des Erzeugerbetriebs. Es wird ein Zertifikat ausgestellt, auf dem beide Unternehmen genannt sind.

→ Mitglied einer Gruppensertifizierung

Unternehmen, die als Ersterfasser Regionalfenster-Ware von Erzeugern beziehen (z.B. Verarbeitungsunternehmen, Großhandelsunternehmen, Erzeugergemeinschaften), können unter bestimmten Bedingungen eine Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe durchführen. Ein Erzeuger, der als Mitglied der Erzeugergruppe an der Gruppensertifizierung eines Lizenznehmers teilnimmt,

- muss sich nicht bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren,
- ist gemäß den Vorgaben des Leitfadens Gruppensertifizierung kontrollpflichtig,
- ist als Mitglied der Erzeugergruppe nicht eigenständig zertifiziert, sondern in der Zertifizierung des Lizenznehmers, der die Gruppensertifizierung durchführt, erfasst.

→ Erzeuger mit anerkanntem Standard

Bei Erzeugern mit anerkanntem Standard ist zu unterscheiden, ob Rohstoffe oder Produkte vermarktet werden.

- **Vermarktung von Rohstoffen:**
In der Anerkennung erfasste Rohstoffe erfüllen die Regionalfenster-Anforderungen. Diese Rohstoffe können ohne Regionalfenster-Registrierung, -Kontrolle und -Zertifizierung für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.
- **Vermarktung von Produkten:**
Vermarktet ein Erzeuger mit anerkanntem Standard Regionalfenster-Produkte und erfolgt die Registrierung der Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts durch ihn, ist er registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig.
Wenn hingegen das nachgelagerte Unternehmen für die Registrierung der Produkte verantwortlich ist, besteht für den Erzeuger mit anerkanntem Standard keine Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

⁸ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Optionale Deklaration von Vorstufen

Bei der optionalen Herkunftsdeklaration von Vorstufen (Saatgut, Futtermittel etc., vgl. → **Kapitel 3.1**) muss zusätzlich die Herkunft dieser Vorstufen über alle Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger kontrolliert werden.

3.3.3 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle zu wechseln, informiert er die Regionalfenster Service GmbH und beide betroffenen Zertifizierungsstellen hierüber. Nach Abschluss des Kontrollvertrages mit der neuen Zertifizierungsstelle ersetzt der Lizenznehmer die ehemalige durch die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank. Er stimmt mit beiden Zertifizierungsstellen eine Frist zur Verwendung von ggf. noch vorhandenen Verpackungen / Etiketten im Hinblick auf die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster ab.

4 Weiterführende Bestimmungen für Verarbeitungsunternehmen

4.1 Herkunftskriterien

Die Kernregeln für Monoprodukte und Quasi-Monoprodukte sind im → **Kapitel 1.3.1** beschrieben. Die Kernregeln für zusammengesetzte Produkte sind im → **Kapitel 1.3.2** dargelegt. Wie in → **Kapitel 1.3.2** erläutert, müssen bei zusammengesetzten Produkten die Hauptzutat(en) und die wertgebenden Zutaten aus der definierten Region stammen.

Als Hauptzutaten gelten dabei die Zutaten im Zutatenverzeichnis, die in der Auflistung an den ersten Stellen stehen, außer Wasser. Wenn die erste Hauptzutat Wasser ist, so müssen die nachfolgenden Hauptzutaten sowie die wertgebenden Zutaten aus der definierten Region stammen.

Zu den wertgebenden Zutaten zählen, in Anlehnung an Artikel 22 LMIV (Quantitative Angabe der Zutaten $\hat{=}$ QUID), Einzelzutaten und Zutatenklassen, bei denen die Angabe der Menge in der Zutatenliste erfolgt.

Die Hauptzutaten und die wertgebenden Zutaten, die aus der definierten Region stammen, sind in Zeile 1 des Regionalfensters anzugeben. Neben den Hauptzutaten und den wertgebenden Zutaten können optional weitere Zutaten aus der definierten Region angegeben werden.

Inhaltsstoffe, die ausschließlich aus technologischen Gründen hinzugegeben werden und die aus dem gleichen landwirtschaftlichen Rohstoff bestehen wie eine Zutat, für die die regionale Herkunft ausgewiesen wird, sollen nach Möglichkeit ebenfalls aus der definierten Region stammen.

4.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung

4.2.1 Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung und Kennzeichnung

Das Unternehmen muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierbarkeit von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Es ist eine Liste über die mit dem Regionalfenster vermarkteten Artikel zu führen. Diese Artikelliste ist aus dem unternehmenseigenen Warenwirtschaftssystem (oder aus anderer interner Dokumentation) zu generieren und inhaltlich so zu konzipieren, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Artikel zu den in der Datenbank Regionalfenster registrierten Rohstoffen / Produkten möglich ist. Bei Produkten mit GTIN muss dieser in der Liste mit aufgeführt werden.

Als Herkunftsnachweis sind Regionalfenster-Zertifikate bzw. ggf. Zertifikate eines anerkannten Standards derjenigen unmittelbar vorgelagerten Unternehmen vorzuhalten, für welche eine Zertifizierungspflicht besteht. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rohstoffe / Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

Anders als bei der Vermarktung von Rohstoffen oder von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten muss der Erzeuger im Fall der Vermarktung unverpackter Produkte⁹ sicherstellen, dass der Abnehmer berechtigt ist, diese zu beziehen. Dazu muss das Unternehmen das Regionalfenster-Zertifikat des Abnehmers vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

Es muss eine eindeutige Kennzeichnung der Ware und Lagereinrichtungen z.B. durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Angabe der Region erfolgen, wo dies zur unzweifelhaften Identifizierbarkeit notwendig ist.

Lieferdokumente von Regionalfenster-Ware müssen im Wareneingang und im Warenausgang mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region gekennzeichnet sein. In den Lieferdokumenten sind Abkürzungen für Regionen zulässig, sofern diese eindeutig sind. Ist die definierte Region ein Bundesland, können die [offiziellen Länderabkürzungen](#) verwendet werden.

Wenn Ware eines anerkannten Standards zugekauft wird, muss die Lieferdokumentation eindeutig ausweisen, dass es sich bei der bezogenen Ware um Ware handelt, die nach dem anerkannten Standard zertifiziert ist.

4.2.2 Kennzeichnung von Produkten

4.2.2.1 Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten

Bei Abpackung in Endverbraucherpackung erfolgt die Kennzeichnung des Produktes mit dem Regionalfenster-Zeichen.

Zeile 1: Deklaration der Herkunft

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, zeigt Zeile 1 des Regionalfensters an, aus welcher Region das Produkt stammt oder aus welcher Region bei zusammengesetzten Produkten die Zutaten stammen.

Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet

→ bei (Quasi-)Monoprodukten: **Produkt aus definierter Region**

→ bei zusammengesetzten Produkten: **Zutat(en) aus definierter Region**

Statt des Produktes bzw. der Zutaten kann deren landwirtschaftliche Basis angegeben werden.

- **Beispiel** für Zeile 1 des Monoproduktes „Schlagsahne“:

⁹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Statt **Sahne** aus definierter Region kann **Milch** aus definierter Region angegeben werden.

- **Beispiel** Zeile 1 des zusammengesetzten Produktes „Nudeln“:
Statt **Weizenmehl** aus definierter Region kann **Weizen** aus definierter Region angegeben werden.

Zeile 2: Deklaration des Verarbeitungsortes

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, werden in Zeile 2 Angaben zum Verarbeitungsort gemacht. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht wichtigen Verarbeitungsorte werden im Regionalfenster angegeben, wie zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region. Für Produkte, bei denen der Abpackort anzugeben ist, gilt: Es ist der Ort anzugeben, an dem das Regionalfenster am Produkt aufgebracht wird.

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber der Regionalfenster Service GmbH notwendig. Die Regionalfenster Service GmbH behält sich ein Änderungsrecht vor. Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes hängen von der Art der Verarbeitungsschritte ab und sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

Zeile 3: Deklaration des Mengenanteils regionaler Zutaten

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, zeigt Zeile 3 des Regionalfensters den Mengenanteil regionaler Zutaten im Produkt an. Dies gilt für zusammengesetzte Produkte mit Ausnahme der Quasi-Monoprodukte. Bei Monoprodukten sowie Quasi-Monoprodukten entfällt die dritte Zeile. Bei zusammengesetzten Produkten ist demnach zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Quasi-Monoprodukt handelt. Ist das zusammengesetzte Produkt kein Quasi-Monoprodukt, ist der Mengenanteil regionaler Zutaten am Produkt zu bestimmen und in der dritten Zeile anzugeben.

Die Art, wie der Mengenanteil bestimmt wird, ist abhängig davon, ob im Zutatenverzeichnis für Einzelzutat(en) oder Zutatenklasse(n) eine %-Angabe nach QUID erfolgt:

- Verwendung von %-Angaben im Zutatenverzeichnis nach QUID: Der Anteil regionaler Zutaten am Endprodukt entspricht den jeweiligen QUID-Angaben
- Keine Verwendung von %-Angaben im Zutatenverzeichnis nach QUID: Der Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt wird anhand der Rezeptur berechnet. Zutaten, die nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind, wie z.B. Salz und Wasser, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Formulierung in der dritten Zeile lautet

→ bei Anteilsberechnung nach Rezeptur:

Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt = xx %

→ bei Anteilsangabe nach QUID-Regelung:

Anteil regionaler Rohstoffe am Endprodukt = xx %

Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Eierpackung.



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Apfelsaftverpackung.



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Nudelpackung.

Ausführliche Regelungen zu Layout, Form, Inhalten und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

4.2.2.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten

Unverpackte Produkte werden mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der Region gekennzeichnet. Die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster-Zeichen ist nur nach Absprache mit der Regionalfenster Service GmbH und Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH möglich. Die Kennzeichnung erfolgt an der Umverpackung. Beispiele hierfür sind:

- Kisten, in die Äpfel zur Entnahme durch den Verbraucher gepackt sind,
- Folie, die vor dem Verbringen eines Fleischerzeugnisses in die Bedientheke entfernt wird.

4.3 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Verarbeitungsunternehmen zählen zu den registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtigen Unternehmen.

Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind in → **Kapitel 4.3.3** beschrieben.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen registrierungs- kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, kann die Entscheidungsmatrix in Anlage 2 angewendet werden.

4.3.1 Registrierung

Wie in → **Kapitel 2.2** beschrieben, erfolgt die Registrierung des Unternehmens und der einzelnen Rohstoffe / Produkte in der Datenbank Regionalfenster.

Bei der Registrierung des Unternehmens werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse und Typ des Unternehmens (Unternehmenssitz)
- Nennung sämtlicher Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird
- Nennung von Lohnunternehmen (falls zutreffend)
- Angabe der am Warenfluss beteiligten Unternehmen

Bei der Registrierung von Produkten gilt, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber¹⁰ erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

Bei der Registrierung eines Rohstoffs / Produkts werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name des Rohstoffs / Produkts
- Markenname (bei Produkten)
- Rohstoff- / Produktkategorie
- Abpackungsgröße (bei Produkten)
- Artikelnummer des Herstellers
- GTIN (bei Produkten)
- Verpackungs- bzw. Etikettenlayout (pdf, Dateigröße maximal 8 MB; bei Produkten)
- Angaben des / der Verarbeitungsorte(s)
- Regionsdefinition, mit der der Rohstoff / das Produkt deklariert werden soll
- Zertifizierungsstelle.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche in der Datenbank zum Unternehmen und zu den Rohstoffen / Produkten hinterlegten Daten und Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Daten und Angaben zu Rohstoffen / Produkten, wie beispielsweise Änderungen am Verpackungs- bzw. Etikettenlayout, bedürfen einer erneuten Freigabe durch

¹⁰ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

die Regionalfenster Service GmbH. Es dürfen lediglich freigegebene Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden.

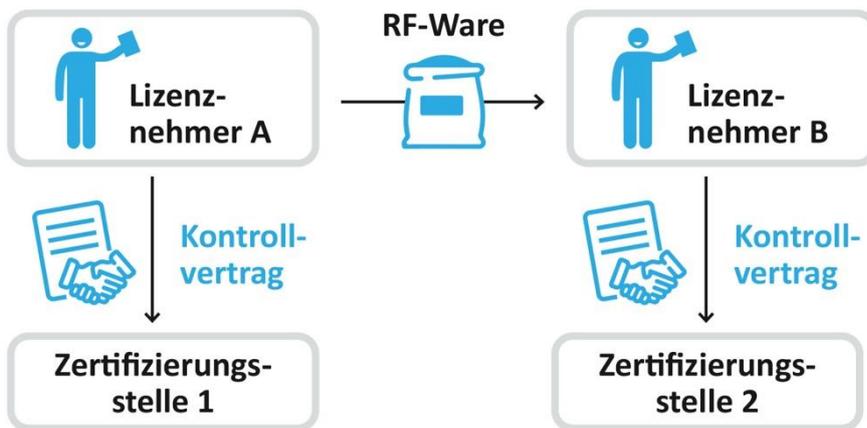
4.3.2 Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens

Wie in → **Kapitel 2.3** erläutert, gibt es zur Teilnahme am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren zwei Varianten: die Einzelzertifizierung sowie die Gruppenzertifizierung.

Für Verarbeitungsunternehmen ist eine Gruppenzertifizierung auf Erzeugerstufe dann möglich, wenn bestimmte Grundbedingungen, die in → **Kapitel 4.3.2.2** beschrieben sind, erfüllt sind. Sind diese Grundbedingungen erfüllt, kann der Lizenznehmer zwischen den beiden Varianten wählen.

4.3.2.1 Unterschied Einzel- und Gruppenzertifizierung

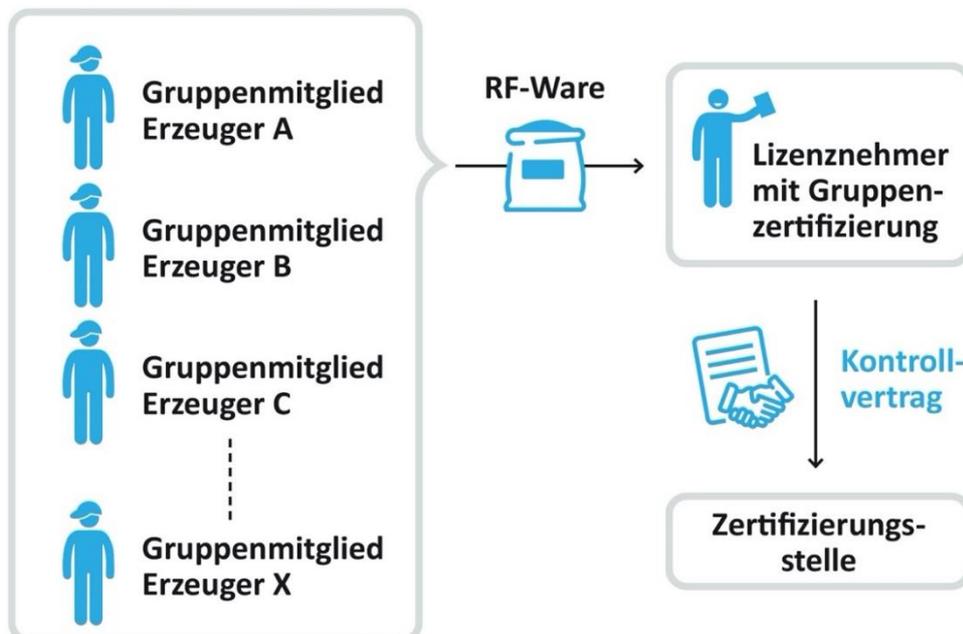
Einzelzertifizierung



Lizenznehmer A und Lizenznehmer B führen eine Einzelzertifizierung durch. Dafür schließt jeder Lizenznehmer einen

Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Zertifizierungsstelle 1 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer A. Zertifizierungsstelle 2 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer B.

Gruppenzertifizierung



Ein Lizenznehmer, der eine Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe durchführt, fasst die Erzeugerbetriebe, von denen er Rohstoffe bezieht, in einer Gruppe zusammen. Der Lizenznehmer schließt einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Die Zertifizierungsstelle kontrolliert den Lizenznehmer und führt nach einem im Leitfaden Gruppensertifizierung beschriebenen Verfahren Kontrollen bei den Erzeugerbetrieben, die Mitglieder der Gruppe sind, durch. Die Gruppenmitglieder sind im Kontroll- und Zertifizierungsverfahren des Lizenznehmers erfasst.

Die Verantwortung für die Gruppenmitglieder im Hinblick auf die Einhaltung der Regionalfenster-Vorgaben, wie z.B. der in → **Kapitel 3.1** aufgeführten Herkunftskriterien, liegt beim gruppenverantwortlichen Lizenznehmer.

Erzeuger, die nicht in der Gruppensertifizierung des Lizenznehmers erfasst sind, müssen einen eigenen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle schließen (Variante Einzelzertifizierung).

4.3.2.2 Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppensertifizierung

Für ein Verarbeitungsunternehmen ist die Durchführung einer Gruppensertifizierung dann möglich, wenn

- es auf der Ersterfassungsstufe der landwirtschaftlichen Rohstoffe angesiedelt ist und
- die Bildung der Erzeugergruppe innerhalb einer der folgenden Kategorien erfolgt:
 - Gemüse, Spargel, Kartoffeln, Kräuter, Obst, Beeren
 - Milch
 - Druschfrüchte
 - Rind
 - Pilze
 - Schwein
 - Geflügel
 - Zierpflanzen
 - Eier
 - Fisch

Beispiel für Verarbeitungsunternehmen, für die eine Gruppensertifizierung möglich ist: Schlachthof, Getreidemühle.

Weitere Anforderungen und Einzelheiten zur Gruppensertifizierung sind im Regionalfenster-Leitfaden Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe geregelt.

4.3.3 Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht

→ Lohnunternehmen

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohnmöglichkeit, muss er mit dem Lohnunternehmen den „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ schließen und die Lohnmöglichkeit in der Datenbank Regionalfenster angeben. Lohnunternehmen müssen sich nicht eigenständig bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren. Sie sind für die vom Lizenznehmer beauftragte Tätigkeit in der Zertifizierung des Lizenznehmers erfasst und verfügen über keine eigenständige Zertifizierung.

Der „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ ist auch für den Fall zu schließen, dass

- das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und für die eigenständig registrierten Rohstoffe / Produkte Regionalfenster-zertifiziert ist,
- das Lohnunternehmen nach einem anerkannten Standard zertifiziert ist.

Bei jedem Lohnunternehmen muss mindestens eine Kontrolle pro Kalenderjahr erfolgen, die vor Ort durchzuführen ist. Dies gilt auch für Lohnunternehmen, die nach einem anerkannten Standard oder eigenständig Regionalfenster zertifiziert sind.

Für die Durchführung der Kontrolle beim Lohnunternehmen ist die Zertifizierungsstelle des Lizenznehmers verantwortlich. Für den Fall, dass das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und über eine eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung verfügt, kann die Zertifizierungsstelle des die Lohntätigkeit beauftragenden Lizenznehmers bei der Zertifizierungsstelle des Lohnunternehmens die Mitprüfung der Lohntätigkeit in Auftrag geben.

→ **Verarbeitungsunternehmen mit anerkanntem Standard**

Bei Verarbeitungsunternehmen mit anerkanntem Standard ist zu unterscheiden, ob Rohstoffe oder Produkte vermarktet werden.

- **Vermarktung von verarbeiteten Rohstoffen:**

In der Anerkennung erfasste Rohstoffe erfüllen die Regionalfenster-Anforderungen. Diese Rohstoffe können ohne Regionalfenster-Registrierung, -Kontrolle und -Zertifizierung für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.

- **Vermarktung von Produkten:**

Wenn ein Verarbeitungsunternehmen mit anerkanntem Standard Regionalfenster-Produkte vermarktet, ist es registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig.

→ **Erzeugnisse aus Streuobst und Obst aus privatem Anbau**

Bei der Herstellung von Erzeugnissen (z.B. Fruchtsaft) aus Streuobst oder Obst aus privatem Anbau gelten hinsichtlich des Herkunftsnachweises sowie des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens besondere Bestimmungen:

A) Bei direkter Anlieferung des Streuobstes / Obstes aus privatem Anbau an die Kelterei gelten folgende Regelungen:

- Zu jeder Lieferung muss die vom Lieferanten unterzeichnete „Erklärung zur Herkunft von Streuobst / Obst aus privatem Anbau“ vorliegen. Anstelle der vorgegebenen Herkunftserklärung ist es zulässig, die Herkunft in anderer Form zu dokumentieren, wobei für jede Lieferung folgende Mindestangaben erfasst sein müssen:
 - Namen / Adresse des Lieferanten
 - gelieferte, Menge
 - Bestätigung, dass das Obst aus Streuobstbeständen / privatem Anbau aus der definierten Region stammt
 - Unterschrift des Lieferanten
- Eine Zertifizierung der Lieferanten von Streuobst / Obst aus privatem Anbau ist nicht erforderlich.

B) Bei Lieferung des Streuobstes / Obstes aus privatem Anbau durch gewerbliche Sammelstellen an die Kelterei gelten folgende Regelungen:

- Die Sammelstellen müssen für jede Annahme von Streuobst / Obst aus privatem Anbau die unter A) aufgeführte Dokumentation führen.
- Für jede Lieferung an die Kelterei muss die Sammelstelle die „Erklärung zur Herkunft von Streuobst / Obst aus privatem Anbau“ ausstellen und die unter A) aufgeführte Dokumentation beifügen.
- Eine Zertifizierung der Sammelstellen ist nicht erforderlich.

Bei der Kontrolle der Kelterei ist die jeweilige Dokumentation zur Überprüfung der Herkunft des Streuobstes / Obstes aus privatem Anbau heranzuziehen.

Lieferanten von Obst aus Erwerbsostanbau unterliegen nicht dieser besonderen Regelung. Diese sind kontroll- und zertifizierungspflichtig.

4.3.4 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle zu wechseln, informiert er die Regionalfenster Service GmbH und beide betroffenen Zertifizierungsstellen hierüber. Nach Abschluss des Kontrollvertrages mit der neuen Zertifizierungsstelle ersetzt der Lizenznehmer die ehemalige durch die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank. Er stimmt mit beiden Zertifizierungsstellen eine Frist zur Verwendung von ggf. noch vorhandenen Verpackungen / Etiketten im Hinblick auf die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster ab.

5 Weiterführende Bestimmungen für Großhandel, Erzeugerorganisationen

5.1 Rückverfolgung und Kennzeichnung

Das Unternehmen muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierbarkeit von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Es ist eine Liste über die mit dem Regionalfenster vermarkteten Artikel zu führen. Diese Artikelliste ist aus dem unternehmenseigenen Warenwirtschaftssystem (oder aus anderer interner Dokumentation) zu generieren und inhaltlich so zu konzipieren, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Artikel zu den in der Datenbank Regionalfenster registrierten Rohstoffen / Produkten möglich ist. Bei Produkten mit GTIN muss dieser in der Liste mit aufgeführt werden.

Als Herkunftsnachweis sind Regionalfenster-Zertifikate bzw. ggf. Zertifikate eines anerkannten Standards derjenigen unmittelbar vorgelagerten Unternehmen vorzuhalten, für welche eine Zertifizierungspflicht besteht. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rohstoffe / Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

Anders als bei der Vermarktung von Rohstoffen oder von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten muss der Erzeuger im Fall der Vermarktung unverpackter Produkte¹¹ sicherstellen, dass der Abnehmer berechtigt ist, diese zu beziehen. Dazu muss das Unternehmen das Regionalfenster-Zertifikat des Abnehmers vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

Es muss eine eindeutige Kennzeichnung der Ware und Lagereinrichtungen z.B. durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Angabe der Region erfolgen, wo dies unzweifelhaften Identifizierbarkeit notwendig ist.

Lieferdokumente im Wareneingang und im Warenausgang müssen mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region gekennzeichnet sein. In den Lieferdokumenten sind Abkürzungen für Regionen zulässig, sofern diese eindeutig sind. Ist die definierte Region ein Bundesland, können die [offiziellen Länderabkürzungen](#) verwendet werden.

¹¹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

5.2 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Unternehmen, die eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten durchführen bzw. einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Unternehmensprofile zuzurechnen sind, sind registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig:

- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln,
- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit unverpackten Regionalfenster-Produkten handeln,
- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit in Endverbraucherpackung abgepackten Regionalfenster-Produkten handeln,
 - wenn sie auf der Produktverpackung als Inverkehrbringer aufgeführt sind, oder
 - wenn sie dem auf der Produktverpackung aufgeführten Inverkehrbringer vorgelagert sind, oder
 - wenn der Abnehmer der Ware eine Gruppenzertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten an den Abnehmer der jeweilige Erzeuger nicht aufgeführt ist,
- Unternehmen, die unter die Definition ausgegliederte Vermarktung fallen (Erzeugerbetrieb und Vermarktungsunternehmen müssen registriert, kontrolliert und zertifiziert werden),
- Unternehmen, die eine Regionalfenster-Gruppenzertifizierung durchführen.

Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind in → **Kapitel 5.2.3** beschrieben.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen registrierungs- kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, kann die Entscheidungsmatrix in Anlage 3 angewendet werden.

5.2.1 Registrierung

Wie in → **Kapitel 2.2** beschrieben, erfolgt die Registrierung des Unternehmens und der einzelnen Rohstoffe / Produkte in der Datenbank Regionalfenster.

Bei der Registrierung des Unternehmens werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse und Typ des Unternehmens (Unternehmenssitz)
- Nennung sämtlicher Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird
- Nennung von Lohnunternehmen (falls zutreffend)
- Angabe der am Warenfluss beteiligten Unternehmen

Bei der Registrierung von Produkten gilt, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber¹² erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

¹² Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Bei der Registrierung eines Rohstoffes / Produktes werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name des Rohstoffs / Produkts
- Markenname (bei Produkten)
- Rohstoff- / Produktkategorie
- Abpackungsgröße (bei Produkten)
- Artikelnummer des Herstellers
- GTIN (bei Produkten)
- Verpackungs- bzw. Etikettenlayout (pdf, Dateigröße maximal 8 MB; bei Produkten)
- Angaben des / der Verarbeitungsorte(s)
- Regionsdefinition, mit der der Rohstoff / das Produkt deklariert werden soll
- Zertifizierungsstelle.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche in der Datenbank zum Unternehmen und zu den Rohstoffen / Produkten hinterlegten Daten und Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Daten und Angaben zu Rohstoffen / Produkten, wie beispielsweise Änderungen am Verpackungs- bzw. Etikettenlayout, bedürfen einer erneuten Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH. Es dürfen lediglich freigegebene Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden.

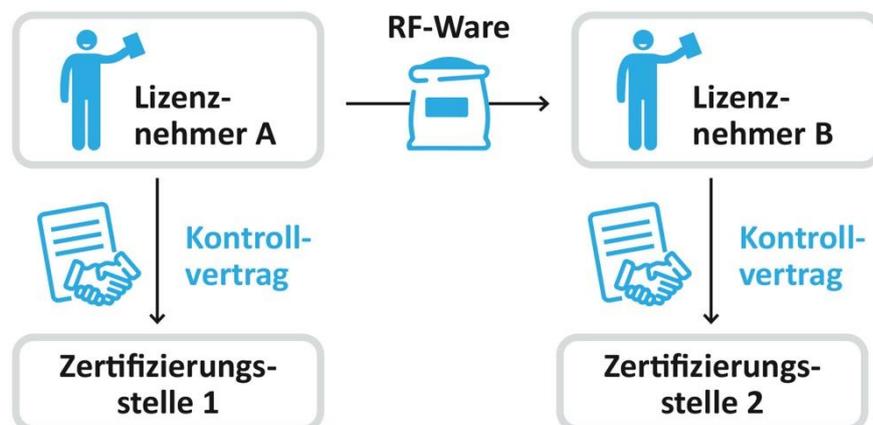
5.2.2 Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens

Wie in → **Kapitel 2.3** erläutert, gibt es zur Teilnahme am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren zwei Varianten: die Einzelzertifizierung sowie die Gruppenzertifizierung.

Eine Gruppenzertifizierung auf Erzeugerstufe ist dann möglich, wenn bestimmte Grundbedingungen erfüllt sind (s. u. Abschnitt „Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppenzertifizierung“). Sind diese Grundbedingungen erfüllt, kann der Lizenznehmer zwischen den beiden Varianten wählen.

5.2.2.1 Unterschied Einzel- und Gruppenzertifizierung

Einzelzertifizierung



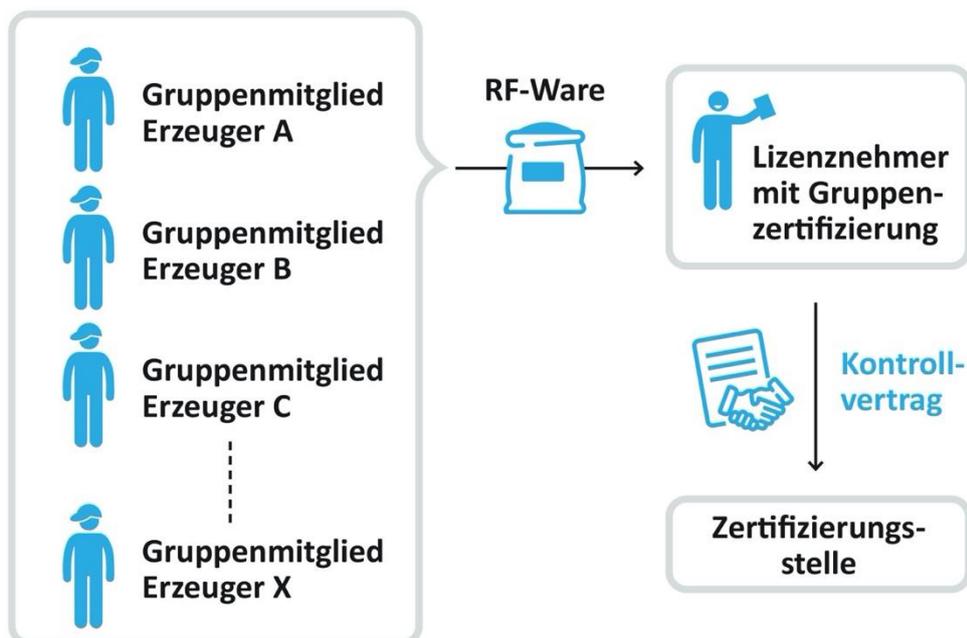
Lizenznehmer A und Lizenznehmer B führen eine Einzelzertifizierung durch. Dafür schließt jeder Lizenznehmer einen

Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Zertifizierungsstelle 1 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer A. Zertifizierungsstelle 2 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer B.

Gruppenzertifizierung

Ein Lizenznehmer, der eine Gruppenzertifizierung auf Erzeugerstufe durchführt, fasst die Erzeugerbetriebe, von denen er Rohstoffe bezieht, in einer Gruppe zusammen. Der Lizenznehmer schließt einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Die Zertifizierungsstelle kontrolliert den Lizenznehmer und führt nach einem im Leitfaden Gruppenzertifizierung beschriebenen Verfahren Kontrollen bei den Erzeugerbetrieben, die Mitglieder der Gruppe sind, durch. Die Gruppenmitglieder sind im Kontroll- und Zertifizierungsverfahren des Lizenznehmers erfasst.

Die Verantwortung für die Gruppenmitglieder im Hinblick auf die Einhaltung der Regionalfenster-Vorgaben, wie z.B. der in → **Kapitel 3.1** aufgeführten Herkunftskriterien, liegt beim gruppenverantwortlichen Lizenznehmer.



Erzeuger, die nicht in der Gruppenzertifizierung des Lizenznehmers erfasst sind, müssen einen eigenen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle schließen (Variante Einzelzertifizierung).

5.2.2.2 Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppenzertifizierung

Die Durchführung einer Gruppenzertifizierung ist dann möglich, wenn

- Der Lizenznehmer auf der Ersterfassungsstufe der landwirtschaftlichen Rohstoffe angesiedelt ist und
- die Bildung der Erzeugergruppe innerhalb einer der folgenden Kategorien erfolgt:
 - Gemüse, Spargel, Kartoffeln, Kräuter, Obst, Beeren
 - Milch
 - Druschfrüchte
 - Rind
 - Pilze
 - Schwein
 - Geflügel
 - Zierpflanzen
 - Eier
 - Fisch

Weitere Anforderungen und Einzelheiten zur Gruppensertifizierung sind im Regionalfenster-Leitfaden Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe geregelt.

5.2.3 Ausnahmen und besondere Regelungen von der Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Für die im Folgenden aufgeführten Unternehmen besteht keine Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht:

- Unternehmen, die ohne physischen Warenkontakt mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln, wenn der Abnehmer des Rohstoffs eine Gruppensertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten der jeweilige Erzeuger aufgeführt ist,
- Unternehmen, die einen Regionalfenster-Rohstoff in Form einer reinen Transportdienstleistung ohne (Zwischen-)Lagerung per Streckengeschäft transportieren (z.B. Viehtransporteure), müssen sich nicht registrieren,
 - wenn der Abnehmer des Rohstoffs eine Gruppensertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten der jeweilige Erzeuger aufgeführt ist,
 - wenn der Abnehmer des Rohstoffs keine Gruppensertifizierung durchführt

5.2.4 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle zu wechseln, informiert er die Regionalfenster Service GmbH und beide betroffenen Zertifizierungsstellen hierüber. Nach Abschluss des Kontrollvertrages mit der neuen Zertifizierungsstelle ersetzt der Lizenznehmer die ehemalige durch die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank. Er stimmt mit beiden Zertifizierungsstellen eine Frist zur Verwendung von ggf. noch vorhandenen Verpackungen / Etiketten im Hinblick auf die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster ab.

6 Besondere Bestimmungen für den Einzelhandel

6.1 Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung

Das Unternehmen muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte vom Wareneingang bis zur Abgabe an den Verbraucher müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierung von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Vertreibt das Handelshaus Regionalfenster-Produkte unter seiner Eigenmarke, muss es die Lieferberechtigung (Zertifizierungsstatus) desjenigen vorgelagerten Unternehmens überprüfen, für welches eine Regionalfenster-Zertifizierungspflicht besteht. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

6.2 Registrierungs-, Kontroll-, Zertifizierungsverfahren

Folgende Unternehmen sind registrierungspflichtig:

- Handelshäuser, die in Endverbraucherpackung abgepackte Regionalfenster-Produkte unter ihrer Eigenmarke an den Endverbraucher abgeben, sind registrierungspflichtig. Sie unterliegen jedoch nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

Folgende Unternehmen sind registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig:

- Handelshäuser, die mit unverpackten Regionalfenster-Produkten handeln.

Registrierung von Produkten

Wie in → Kapitel 2.2 beschrieben, erfolgt das Anlegen der Grunddaten eines Produktes in der Datenbank Regionalfenster durch den Markeninhaber¹³. Wird ein Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, ist das Handelshaus Markeninhaber und legt das Produkt an. Hierbei sind der Produktname, die Produktkategorie, die Produktmarke sowie der Hersteller anzugeben. Alle weiteren zur Registrierung benötigten Angaben zum Produkt sind vom Hersteller zu vervollständigen.

6.3 Besondere Regelungen bei unverpackten Produkten

Das Regionalfenster kann für die Deklaration von abgepackten Produkten sowie für die Deklaration von unverpackten Produkten¹³ verwendet werden. Für den Handel mit unverpackten Produkten im LEH gelten besondere Regelungen. Die Anforderungen an den Handel und Informationen zum Kontroll- und Zertifizierungsverfahren sind im Leitfaden Handel mit unverpackten Produkten im LEH beschrieben (siehe → **Leitfaden Handel mit unverpackten Produkten im LEH**).

¹³ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

7 Begriffe und Definitionen

→ Ausgegliederte Vermarktung

Der Begriff „Ausgegliederte Vermarktung“ bezieht sich auf einen Erzeugerbetrieb mit einem rechtlich eigenständigen Vermarktungsunternehmen. Voraussetzung für die ausgegliederte Vermarktung ist, dass kein Zukauf erfolgt, sondern lediglich die im eigenen Erzeugerbetrieb erzeugte Ware vertrieben wird. Weitere Bedingung ist, dass beide Unternehmen eine organisatorische Einheit bilden (gleiche Betriebsstätte und gleiche Eigentümerstruktur), bei der die beiden Unternehmensteile jedoch rechtlich eigenständig firmieren.

→ Definierte Region

Die bei der Regionalfenster Service GmbH registrierte Region eines Lizenznehmers wird definierte Region genannt.

→ Endverbraucherpackung

Eine Endverbraucherpackung ist die Verpackung, in der eine Endverbrauchereinheit eines Produkts zum Kauf angeboten wird. Die Endverbraucherpackung wird in der Regel beim Kauf des Produkts vom Endverbraucher automatisch mit erworben und mit nach Hause genommen.

Beispiele für Endverbraucherpackungen:

- Banderole um einen Bund Spargel
- Schale mit Erdbeeren (offen oder geschlossen)
- Beutel mit Äpfeln
- Etikett auf einem Kürbis

→ Erzeuger

Ein Unternehmen, welches im Bereich der Produktion landwirtschaftlicher, gärtnerischer, fischereiwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Uerzeugnisse tätig ist, zählt als Erzeugerbetrieb.

→ Lizenznehmer

Ein Regionalfenster-Lizenznehmer ist ein bei der Regionalfenster Service GmbH registriertes Unternehmen.

→ Lohnunternehmen

Lohnunternehmen führen eine Verarbeitung von Ware gegen Entgelt durch, wobei die Ware im Eigentum des auftraggebenden Lizenznehmers verbleibt.

→ Markeninhaber

Das Unternehmen, unter dessen Marke ein Produkt vertrieben wird, ist Markeninhaber. Einheitliche Gestaltungsvorgaben (CI-Vorgaben) für Verpackungen werden ebenfalls als Marke gewertet.

Wird das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet, ist der Hersteller Markeninhaber. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, ist das Handelshaus Markeninhaber.

→ Monoprodukt

Ein Monoprodukt ist ein Produkt, das aus einer Zutat besteht. Es gibt unverarbeitete Monoprodukte (bspw. Obst, Gemüse) und verarbeitete Monoprodukte (z.B. H-Milch).

→ Physischer Warenkontakt

Ein Unternehmen, das Rohstoffe / Produkte erzeugt und / oder verarbeitet und / oder herstellt und / oder abpackt und / oder (zwischen-)lagert hat physischen Warenkontakt. Eine reine Transporttätigkeit (Streckengeschäft) ohne (Zwischen-)Lagerung der Ware zählt nicht zu physischem Warenkontakt.

→ Produkt

Im Unterschied zu einem Rohstoff ist ein Produkt mit dem Regionalfenster-Zeichen gekennzeichnet. Ein mit dem Regionalfenster-Zeichen gekennzeichnetes Erzeugnis muss folglich als Produkt registriert werden. Es wird unterschieden zwischen abgepackten und unverpackten Produkten:

- Abgepackte Produkte sind Produkte, die z.B. in einer Endverbraucherpackung abgepackt sind (siehe → **Definition Endverbraucherpackung**).
- Unverpackte Produkte sind ohne Abpackung in Endverbraucherpackung zur Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen und am Point of Sale mit dem Regionalfenster-Zeichen¹⁴ gekennzeichnet. Beispiele für unverpackte Produkte sind:
 - lose, am Point of Sale als Regionalfenster-Ware ausgelobte Äpfel als Kistenware zur Entnahme durch den Endverbraucher
 - Schweineschnitzel, die in der Fleischbedientheke als Regionalfenster-Ware ausgelobt werden

Zu beachten hinsichtlich der Registrierung: unverpackte Produkte sind immer bereits auf Stufe des Herstellers als solche zu registrieren.

→ Quasi-Monoprodukt

Ein Quasi-Monoprodukt ist ein Produkt, das nach Herausrechnen von nicht-landwirtschaftlichen Zutaten zu mindestens 98 % aus einer Zutat besteht. Beispiel: Käse, der aus 97 % Milch, 1,4 % Salz, 1 % Kräutern und 0,6 % Carotin hergestellt wird, besteht nach Herausrechnen der nicht-landwirtschaftlichen Zutaten Salz und Carotin zu mehr als 98 % aus Milch und ist somit ein Quasi-Monoprodukt.

→ Rohstoff

Im Unterschied zu einem Produkt (siehe → **Definition Produkt**) ist ein Rohstoff nicht mit dem Regionalfenster-Zeichen gekennzeichnet.

Es gibt unverarbeitete und verarbeitete Rohstoffe:

- ein unverarbeiteter Rohstoff ist ein Urerzeugnis aus landwirtschaftlicher, gärtnerischer, forstwirtschaftlicher, fischereiwirtschaftlicher oder vergleichbarer Erzeugung
- ein verarbeiteter Rohstoff entsteht durch Verarbeitung eines o.g. Urerzeugnisses. Beispiele hierfür sind: Mehl (Silo- oder Sackware), Schweinehälften, ganzer Käse, ganzer Schinken

¹⁴ Unter bestimmten Bedingungen ist nach Absprache und Genehmigung durch die Regionalfenster Service GmbH die Kennzeichnung eines unverpackten Produktes mit dem Regionalfenster-Logo (siehe → **Styleguide, Kapitel Kommunikationsmittel**) zulässig. Dies ist in jedem Fall nur dann möglich, wenn das Regionalfenster-Zeichen mit seinen Inhalten dem Endverbraucher an anderer Stelle kommuniziert wird.

→ **Verarbeitungsunternehmen**

Unternehmen, welche Verarbeitungs- und / oder Abpackungsschritte durchführen, sind Verarbeitungsunternehmen. Beispiele: Abpackbetriebe ohne eigene Erzeugung, Mühlen, Schlachthöfe, Konservenhersteller, Eierpackstellen. Ausnahme: Erzeugerbetriebe mit eigener Abpackung zählen nicht zu den Verarbeitungsunternehmen.

Mitgeltende Dokumente

- Compliance Verfahren
- Leitfaden Datenbank
- Leitfaden Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe
- Leitfaden Handel mit unverpackten Produkten im LEH
- Leitfaden Kontrolle und Zertifizierung
- Lizenz- und Gebührensystem
- Lizenzvertrag
- Styleguide
- Teilnahmeerklärung
- Vertrag Lohnverarbeitung
- Erklärung zur Herkunft von Streuobst / Obst aus privatem Anbau

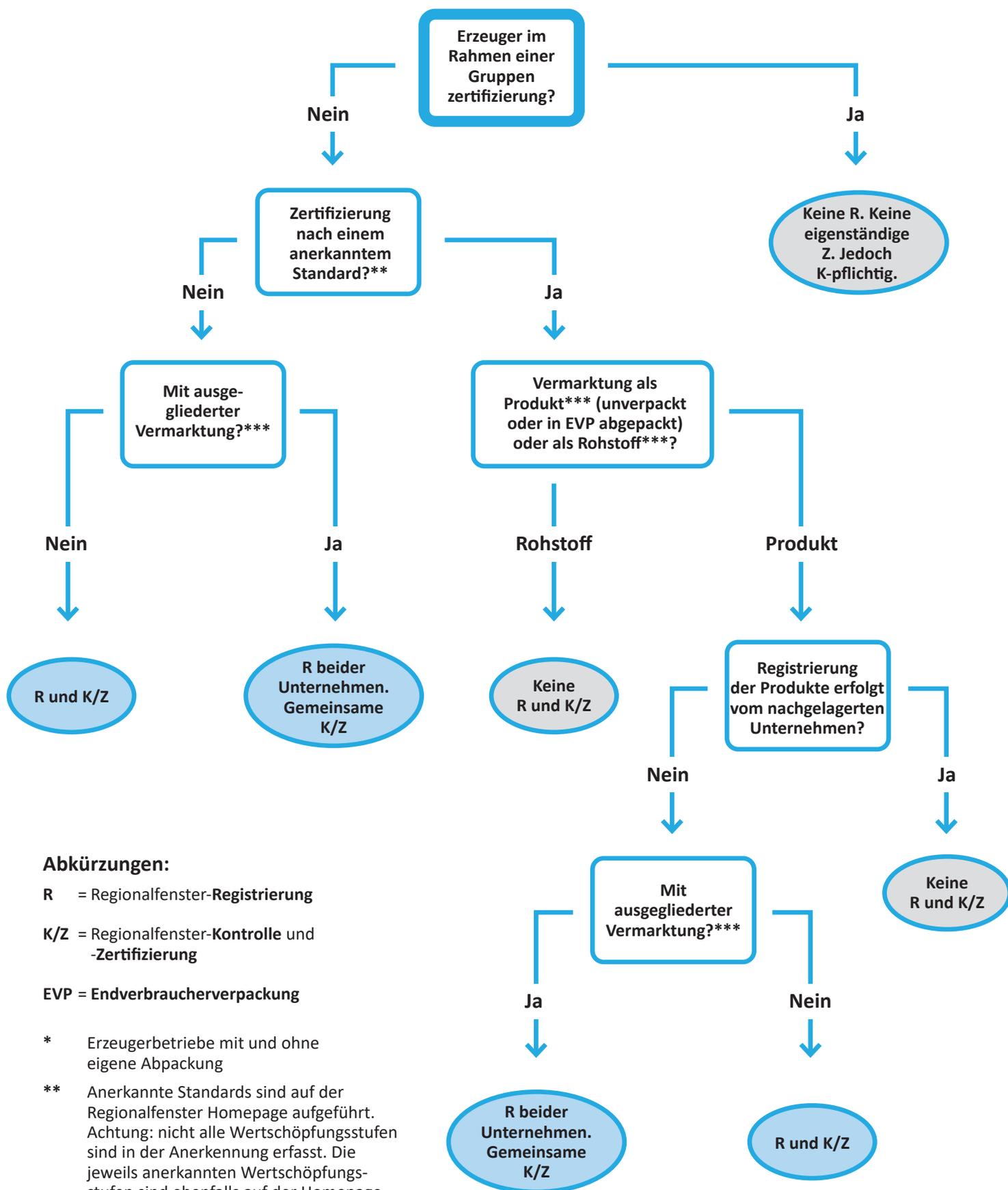
Anlagen

- 1 Entscheidungsmatrix für Erzeugerbetriebe
- 2 Entscheidungsmatrix für Verarbeitungsunternehmen
- 3 Entscheidungsmatrix für Großhandelsunternehmen / Erzeugerorganisationen

1 Entscheidungsmatrix für Erzeugerbetriebe*

→ zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Kontroll-/Zertifizierungspflicht vorliegt

→ siehe auch Kapitel 3.3



Abkürzungen:

R = Regionalfenster-Registrierung

K/Z = Regionalfenster-Kontrolle und -Zertifizierung

EVP = Endverbraucherpackung

* Erzeugerbetriebe mit und ohne eigene Abpackung

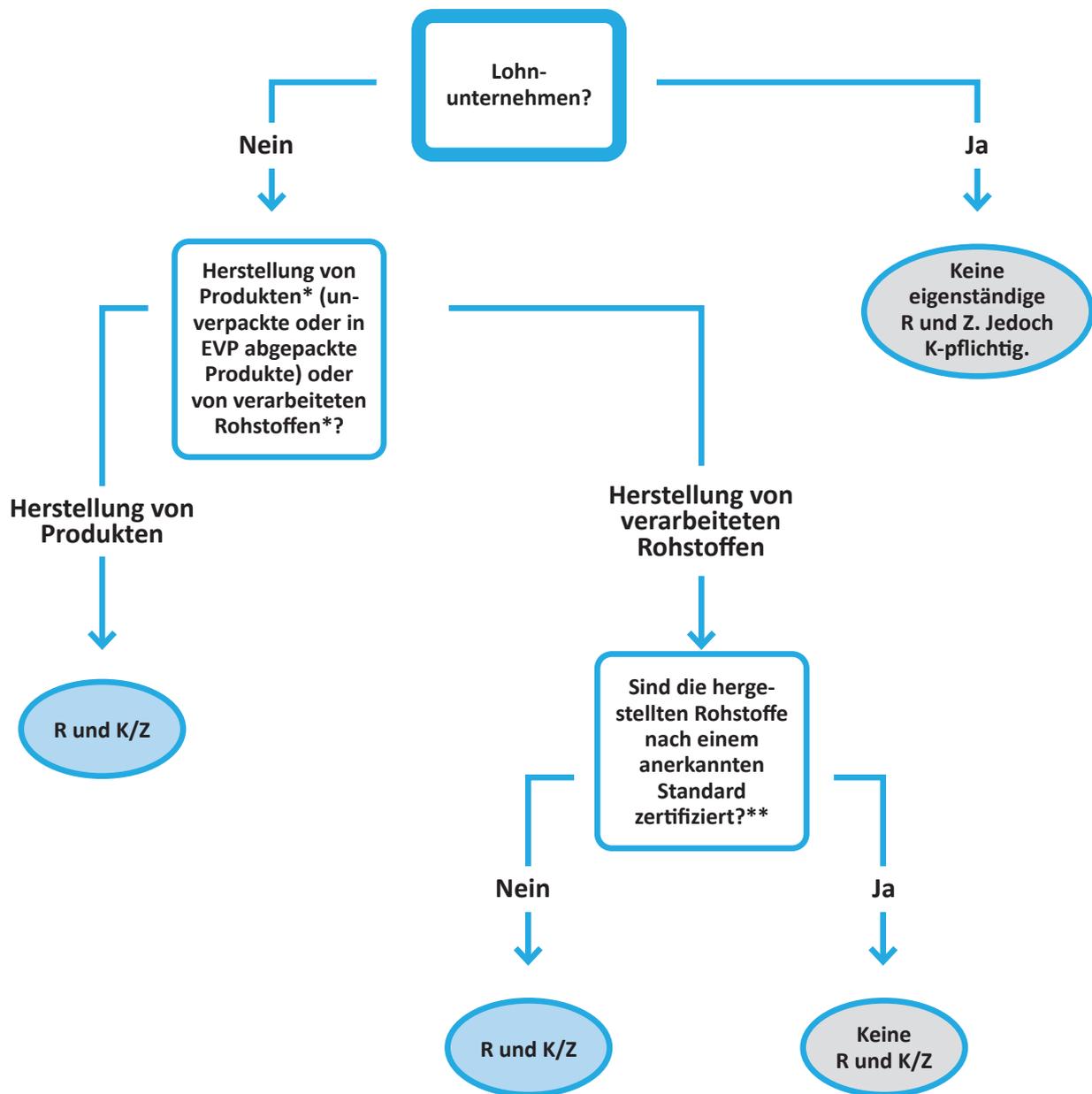
** Anerkannte Standards sind auf der Regionalfenster Homepage aufgeführt. Achtung: nicht alle Wertschöpfungsstufen sind in der Anerkennung erfasst. Die jeweils anerkannten Wertschöpfungsstufen sind ebenfalls auf der Homepage aufgeführt.

*** Definition siehe Handbuch Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“

2 Entscheidungsmatrix für Verarbeitungsunternehmen*

→ zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Kontroll-/Zertifizierungspflicht vorliegt

→ siehe auch Kapitel 4.3



Abkürzungen:

R = Regionalfenster-Registrierung

K/Z = Regionalfenster-Kontrolle und -Zertifizierung

EVP = Endverbraucherpackung

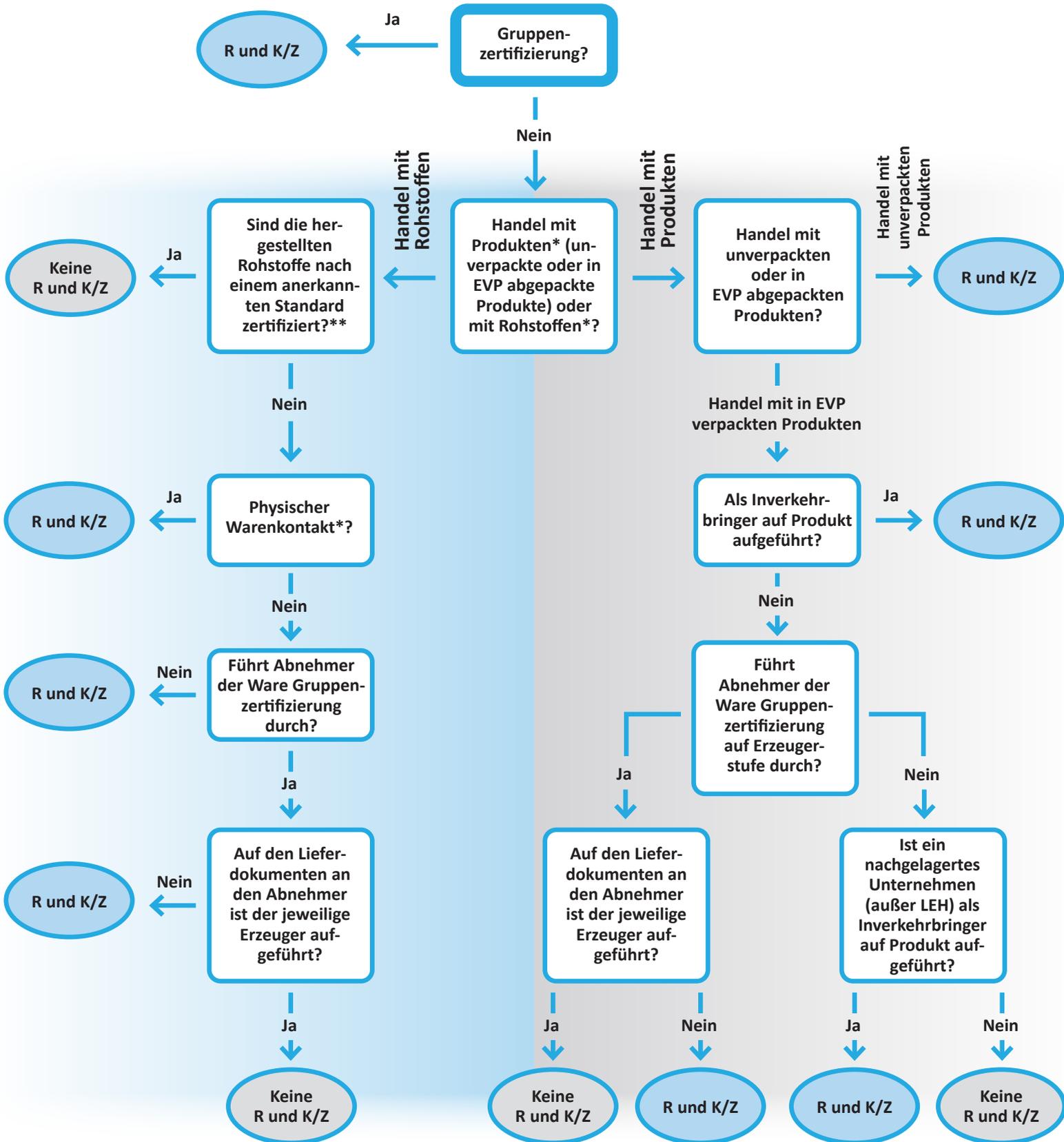
* Definition siehe Handbuch Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“

** Anerkannte Standards sind auf der Regionalfenster Homepage aufgeführt. Achtung: nicht alle Wertschöpfungsstufen sind in der Anerkennung erfasst. Die jeweils anerkannten Wertschöpfungsstufen sind ebenfalls auf der Homepage aufgeführt.

3 Entscheidungsmatrix für Großhandelsunternehmen/ Erzeugerorganisationen

→ zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Kontroll-/Zertifizierungspflicht vorliegt

→ siehe auch Kapitel 5.2



Abkürzungen:

R = Regionalfenster-**R**egistrierung

K/Z = Regionalfenster-**K**ontrolle und **Z**ertifizierung

EVP = **E**ndverbraucher**v**erpackung

* Definition siehe Handbuch Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“

** Anerkannte Standards sind auf der Regionalfenster Homepage aufgeführt. Achtung: nicht alle Wertschöpfungsstufen sind in der Anerkennung erfasst. Die jeweils anerkannten Wertschöpfungsstufen sind ebenfalls auf der Homepage aufgeführt.